

Aquarien- und Terrarienverein
Nymphaea
Esslingen e.V. 1905

SATZUNGEN

Mitglied im VDA
Nr. 14003

Aquarien- und Terrarienverein Nymphaea e.V. 1905

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieds- und Dienstleistungen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9 Mitgliederversammlung / Wahlen
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ausschuss
- § 13 Sitzungsniederschriften und Protokolle
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Ordnungen

§ 16 Vereinsanlage

§ 17 Revisoren

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**Aquarien- und Terrarienverein Nymphaea
Esslingen e.V. 1905**
2. Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
Die Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils die
Anschrift des / der 1. Vorsitzenden, sofern der Verein
keine eigene Geschäftsstelle eingerichtet hat.
Die Anschrift der Geschäftsstelle sowie seine
Änderung ist dem Vereinsregister, dem zuständigen
Finanzamt und der Stadtverwaltung Esslingen am
Neckar mitzuteilen. Der Verein ist im Vereinsregister
Stuttgart unter der Nummer VR210183 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im VDA (Verband Deutscher
Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht
und die Nähe und die Liebe des Menschen zur
Aquarien- und Terrarienpflege, zur Haltung, Pflege
und Zucht von Fischen, Amphibien, Reptilien,
Insekten, Säugetieren und Vögeln und zur
heimischen Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung des
Zwecks betreibt und unterhält der Verein eine

Vereinsanlage, den Tierpark Nymphaea Esslingen mit Aquarien- und Tierschauen, Ausstellungen und einen Spielplatz für Kleinkinder.

Er pflegt eine intensive Jugendarbeit, vermittelt sein Wissen in Vorträgen und geeigneten Veranstaltungen, führt Tauschbörsen für Tiere durch und berät Besucher und Freunde des Vereins über die artgerechte Haltung der Tiere und der Pflanzen.

Die dafür notwendigen Mittel beschafft sich der Verein durch Vereinsbeiträge, Eintrittsgelder, Pachteinnahmen, Spenden und Mäzenatentum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Einlagen und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein

Natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

s o w i e Juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

In die Jugendgruppe können durch den Jugendwart natürliche Personen mit vollendetem Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten Alter von 17. Jahren als Jugendgruppenmitglied aufgenommen werden. Mitglieder der Jugendgruppe, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Jugendwarts ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr als Mitglied aufgenommen werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der / die Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
5. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellbevollmächtigte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres / Kalenderjahres zu erfüllen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes, der nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 10 Tage) Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht, wenn der Ausschluss eines Mitglieds wegen säumiger Zahlungen erfolgt und bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Sie ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ihm überlassenes Vereinsvermögen ist unverzüglich zurück zu geben. Dies gilt insbesondere für ausgegebene Mitgliedskarten, Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft für eine Juristische Person ergibt sich aus der mit ihr getroffenen Vereinbarung.

Sofern darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, finden die Bestimmungen Ziffer 3 – 5 entsprechende Anwendung.

7. Im Einzelfall (Härtefall) kann der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Vorstandes von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen.

§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Juristische Personen kann ein höherer Beitrag wie für sonstige Vereinsmitglieder festgelegt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch

Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

4. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind als Jahresbeiträge zum 01.05. zur Zahlung fällig. Mitglieder die erst nach dem 31.01. eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, haben nur den anteiligen Jahresbeitragsatz im Beitrittsjahr zu entrichten, der sofort fällig ist.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Zur Deckung von Mehrkosten durch Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Ausschuss festlegt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.
6. Auf Antrag können Beiträge vom Ausschuss gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes je nach seinen Fähigkeiten und Kraft und der ihm zur Verfügung stehenden Zeit mitzuarbeiten, sei es durch Abhalten von Vorträgen und Führungen, durch praktische Mitarbeit in der Vereinsanlage oder durch sonstige Unterstützung des Vereins.

3. Rechte und Pflichten natürlicher Personen
Jedes über 16 (sechzehn) Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach der vom Ausschuss zu beschließenden Nutzungsordnung zu benutzen.
(Einschränkungen für Juristische Personen als Mitglied)

4. Rechte und Pflichten Juristischer Personen
Juristische Personen als Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Juristische Personen haben zwar ein Antrags- und Stimmrecht jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Teilnahmeberechtigt sind jeweils nur die zur Vertretung berechtigten Personen der juristischen Person oder des Vereins oder der von ihr / ihm dem Verein nach § 4 Ziffer 5 genannten Person. Die Juristische Person als Mitglied hat insgesamt nur eine Stimme in Mitgliederversammlungen. Versicherungsschutz besteht wie bei den übrigen Mitgliedern, sofern dieser nach den Versicherungsbedingungen oder durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen ist.

5. Die Haftung von Vereinsmitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 b BGB in der jeweils gültigen Fassung. Die Haftung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Verbindlichkeiten insbesondere von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ausschuss

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 a BGB in der jeweils gültigen Fassung. Die Haftung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Verbindlichkeiten insbesondere von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung / Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort und der Beginn der Versammlung zu bezeichnen

sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ unter Anschluss der Neufassung der Satzung und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes; Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte der Warte
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr; im Wirtschaftsplan ist darauf zu achten, dass möglichst keine Verluste ausgewiesen werden;
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten;
 - e. Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses;
 - g. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, soweit sie nicht vom Vorstand zu bestellen sind, und des Revisors / der Revisoren;

- h. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen;
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k. Ernennung von Ehrenvorständen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Nichtmitgliedern ein Rederecht gewährt werden.

- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das über 16 Jahre alt ist, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
Das Stimmrecht für juristische Personen steht der nach § 4 Ziffer 5 der Satzung zu benennenden

Kontaktperson zu.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Für **Wahlen** gilt:

Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich oder zu Protokoll des Vorstands mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung ist der Versammlung vorzulegen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein -Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter

Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die / der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung 1 Wahlleiter und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung mit Wahlordnung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchführt.

Weitere Ausführungsbestimmungen enthält eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung. Wurde keine besondere Wahlordnung erlassen, gelten die vorstehenden Bestimmungen ausschließlich.

7. Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 13 der Satzung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a. das Interesse des Vereines es erfordert
- b. die Einberufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweck und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Für Form- und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a. der / die 1. Vorsitzende
 - b. der / die 2. Vorsitzende

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und mindestens 1 Jahr ordentliches Mitglied gewesen sein. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind d. 1. Vorsitzende sowie d. 2. Vorsitzende die jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der / die 2. Vorsitzende von seinem Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die / die 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn /sie dazu ermächtigt.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind

gleichberechtigt.

3. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel für die Dauer von 2 (zwei) Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt durch den Ausschuss.

4. Besondere Vertreter
Die Mitgliederversammlung kann für gewisse, möglichst genau beschriebene Geschäfte nach § 30 BGB besondere Vertreter bestellen oder diese Aufgabe dem Vorstand übertragen. Die Vertretungsmacht ist im Bestellschluss zu beschreiben. Dies gilt insbesondere für den Umfang, den der besondere Vertreter den Verein verpflichten kann. Verträge jeder Art sind jedoch dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an
 - a. die Mitglieder des Vorstands § 11
 - b. d. Kassier
 - c. d. Schriftführer

- d. d. Anlagenwart
- e. d. Fischwart
- f. d. Vogelwart
- g. d. Jugendwart
- h. d. Festwart
- i. d. Wart für Öffentlichkeitsarbeit
- j. d. Wart für Mitgliederverwaltung
- k. d. 1 – 7 Beisitzer, denen auch besondere Aufgaben übertragen werden können
- l. max. 2 Jugendliche oder Erwachsene als Trainee ohne Stimmberechtigung

Die Wahl bzw. die Bestellung der Ausschussmitglieder a. – l. erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 (ein) Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses im Amt.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt durch den Ausschuss.

3. Jedes Mitglied des Ausschusses hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Ziffer 6 und 7 entsprechend.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des / der 2. Vorsitzenden.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Zu allen Veranstaltungen kann der Vorstand im Bedarfsfall Sachverständige beratend zuziehen.

Mitglieder, die zur Übernahme von Aufgaben in der Vereinsleitung - und den Fachbereichen bereit sind, kann der Vorstand schon vor ihrer Wahl in die laufenden Geschäfte der Vereinsleitung oder Fachbereiche einbeziehen bzw. deren Einbeziehung bei Bedarf gestatten.

6. Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung
 - a. über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan / Wirtschaftsplan während eines Geschäftsjahres
 - b. Beschlüsse zu Anträgen der Warte über Ihre Fachgebiete
 - c. Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlage
 - d. über die Ordnungen des Vereins, sofern sich dies nicht die Mitgliederversammlung vorbehalten hat

- e. über Verträge, durch die der Verein für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre verpflichtet wird
 - f. die Bestätigung des von der Vereinsjugend oder dem in der Jugendordnung vorgesehenen Organ gewählten Jugendleiter / Jugendleiterin, sofern diese nicht auf den Vorstand übertragen ist
 - g. die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds nach § 11 Ziffer 3
 - h. für alle Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung dem Ausschuss zusätzlich überträgt
7. Die Ausschusssitzungen (mindesten sechs im Jahr) werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 (sieben) Tage einberufen. Bei der Berechnung der Frist wird weder der Tag der Absendung noch der Tag der Versammlung mitgezählt. Die Jahrestermine können auch am Anfang des Jahres festgelegt und den amtierenden Ausschussmitgliedern mitgeteilt werden.

Die Ausschusssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei einer Verhinderung beider kann eine Vollmacht zur Leitung an einen Wart oder ein anderes Ausschussmitglied a-k erfolgen.

Die Ausschusssitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder a-k beschlussfähig.

Nähere Bestimmungen für die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses bekannt zu geben.

Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 13 der Satzung.

§ 13 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden hilfsweise dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu prüfen und danach vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls der Ausschusssitzung und der Mitgliederversammlung ist allen Vorstands- und Ausschussmitgliedern zuzusenden und im Archiv abzulegen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Jugendleiter / Jugendleiterinnen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Dies gilt auch für Änderungen der Jugendordnung.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Jugendleiter / Jugendleiterinnen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss, sofern die Bestätigung nicht auf den Vereinsvorstand übertragen ist. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Das gleiche gilt auch für Änderungen der Jugendordnung.

3. Die Jugendleiter / die Jugendleiterinnen berichten dem Jugendwart/in, der/die dem Ausschuss berichtet.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, und Wahlordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
2. Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Die übrigen Ordnungen werden vom Ausschuss erlassen.
3. Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständige, wie für den Erlass.

§ 16 Vereinsanlage

1. Zur wesentlichen Förderung des im § 2 genannten Vereinszwecks, Aufgaben und Ziele hat der Verein seit dem Jahr 1931 eine Vereinsanlage geschaffen. Diese soll zum Erhalt der Fauna und Flora dienen. Ebenso soll sie unseren Mitgliedern und unseren Besuchern, vor allem der Jugend, ein Ort der Interessensbildung, zur Wissenserweiterung und Erholung sein. Um dies zu erreichen, ist der Verein bestrebt, die Vereinsanlage immer schöner und zweckentsprechend auszubauen und nach Möglichkeiten zu erweitern.
2. Die Höhe der Eintrittsgelder für Nichtmitglieder und die Zeiten, an welchen die Anlage geöffnet ist, bestimmt der Ausschuss.

3. Für den Besuch der Anlage durch Mitglieder und Nichtmitglieder gelten die Bestimmungen der Anlagenordnung, die am Eingang der Anlage bekannt zu machen ist. Festlegung und Änderung der Anlagenordnung bedürfen der Zustimmung durch den Ausschuss.

§ 17 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Ergänzend kann die Revision auch an externe Berater vergeben werden.
2. Die Revisoren prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorsitzenden berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Vorstands.
5. Einzelheiten einer Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
Der Ausschuss kann gegen sämtliche Mitglieder des Vereins, die sich gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergehen oder wenn sie das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsgeschehen und an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Geldstrafen bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
 - d. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung.
2. Die beschlossene Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in geeigneter Weise zuzustellen. Sie wird mit dem Zugang wirksam.

Für den Ausschluss aus dem Verein gilt § 5 Ziffer 4 der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die

Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. es der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner in der dafür angesetzten Ausschusssitzung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat
o d e r
 - b. sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Für den Verschmelzungsbeschluss gelten die Regelungen § 19 Ziffer 1 und 2 entsprechend.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die

Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

6. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.

§ 20 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Ausschuss berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 beschlossen.

Die beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Esslingen a. N., den 29.04.2016
Die Ausschussmitglieder